

- 28 C 2784/09 -

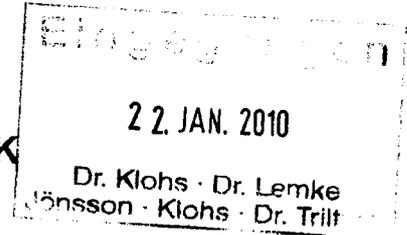
Verkündet am: 11.1.2010
Hartwig
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des
Amtsgerichts



AMTSGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



In dem **Rechtsstreit**

██████████, als Inh. der Autovermietung ██████████
██████████

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Kanzlei am Burgfeld 4
Am Burgfeld 4, 23568 Lübeck
AZ: 423/08B08 as

gegen

██████████ Versicherung AG
vertreten durch den Vorstand
██████████ ██████████

AZ: ██████████

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Burkhard Metzger
Theodor-Heuss-Ring 32 - 34, 50668 Köln
AZ: 12866 Zürich

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 28,
auf die mündliche Verhandlung vom 21.12.2009
durch die Richterin am Amtsgericht Hasselder

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **1.474,16 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.5.2009 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 EUR zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber einer Autovermietung. Er macht gegen die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung aus abgetretenem Recht Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten geltend.

Am 23.8.2007 erlitt [REDACTED] mit dem Fahrzeug der nicht vorsteuerabzugsberechtigten [REDACTED] GbR einen Verkehrsunfall, an dessen Zustandekommen der bei der Beklagten versicherte Fahrer die alleinige Schuld trug. Die volle Haftung des Versicherungsnehmers der Beklagten ist zwischen den Parteien dem Grunde nach unstrittig.

Bei dem Fahrzeug der Geschädigten handelt es um einen Mercedes Benz R 320 CDI, der der Gruppe 9 nach der Eurotax-Schwacke-Liste 2006 zuzuordnen ist.

Nach dem Verkehrsunfall mietete der Zeuge [REDACTED] bei dem Kläger am 24.8.2007 ein Ersatzfahrzeug der Gruppe 8 nach der Eurotax-Schwacke-Liste 2006 an. Gleichzeitig trat er seine die Mietwagenkosten betreffenden Ansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer an den Kläger ab.

In der Sicherungs-Abtretungserklärung vom 24.8.2007 heißt es:

„(...) Anstelle der sonst üblichen Mietvorauszahlung trete ich zur Sicherheit für alle Forderungen von Firma Belter aus dem Mietvertrag und evtl. Anschlussverträgen hiermit meine Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten gegen den Schädiger und seine Haftpflichtversicherung, bis zur Höhe der Forderung von Firma [REDACTED] an die Firma [REDACTED] ab. Ich weiß, dass ich unabhängig von dieser Sicherungs-Abtretung den Schaden selbst beim Haftpflichtversicherer des Schädigers anmelden muss und mich um die Schadensregulierung selbst zu kümmern habe und werde dieses tun.

Meine Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenrechnung wird von dieser Abtretung nicht berührt. Firma [REDACTED] kann die Forderung gegen mich jederzeit nach den Bestimmungen des Mietvertrages geltend machen. Nach Ausgleich der Mietwagenrechnung entfällt die Sicherungsabtretung.

Die Firma [REDACTED] ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Abtretung jederzeit dem Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer mitzuteilen und die abgetretenen Ansprüche diesen gegenüber im eigenen Namen geltend zu machen, sobald und soweit ich Forderungen der Firma [REDACTED] aus dem Mietvertrag nicht bei Fälligkeit bezahle. (...)“

Am 24.8.2007 gab die Geschädigte ihr Fahrzeug bei der Firma [REDACTED] GmbH & Co. KG zur Reparatur ab. Die Reparatur verzögerte sich, da die benötigten Ersatzteile im Versorgungslager des Herstellers nicht verfügbar waren.

Am 21.9./24.9.2007 stimmte die Werkstatt mit der Beklagten ab, dass zunächst Ersatzteile eines baugleichen gebrauchten Fahrzeugs eingebaut werden, und diese anschließend nach Lieferung der Originalteile wieder aus dem Fahrzeug der Geschädigten ausgebaut werden sollten. Nach Einbau der gebrauchten Ersatzteile gab die Geschädigte den Mietwagen am 25.9.2007 zurück.

Am 12.10.2007 erfolgte schließlich die Lieferung des neuwertigen Ersatzteils.

Der Kläger stellte der Geschädigten [REDACTED] GbR für 32 Tage 3.654,16 EUR an Mietwagenkosten in Rechnung. Gleichzeitig übersandte er an die Beklagte Kopien der Mietwagenrechnung und der Sicherungsabtretungserklärung, mit der Bitte, die Rechnung bei der Schadensregulierung zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 4.12.2007 teilte die Beklagte mit, dass eine Zahlung lediglich in Höhe von 2.180,00 EUR erfolgen würde.

Nach Überweisung des angekündigten Betrags durch die Beklagte forderte der Kläger die Geschädigte mit Mahnschreiben vom 25.3.2008 zur Zahlung des noch offenen Restbetrags in Höhe von 1.474,16 EUR auf.

Weder die Geschädigte noch die Beklagte leisteten weitere Zahlungen.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe einen Anspruch auf Zahlung auch der restlichen Mietwagenkosten.

Die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten sei nicht zu beanstanden.

Die berechneten Mietwagenkosten lägen deutlich unterhalb des Normaltarifs bei Zugrundelegung des Schwacke-Automietpreisspiegels 2006. Der Normaltarif laut Schwacke-Automietpreisspiegel für das Postleitzahlgebiet 237 der Gruppe 8 für 32 Tage betrage 4.074,71 EUR. Gerechtfertigt sein ein pauschaler Aufschlag von 30 % auf den Normaltarif wegen der Leistungen des Vermieters, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst sind, in Höhe von 1.222,41 EUR sowie Mehraufwendungen für die Haftungsbefreiung in Höhe von 346,74 EUR. Der vom Kläger in Rechnung gestellte Betrag liege deutlich unterhalb dieses Gesamtbetrags von 5.643,86 EUR.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.474,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %- Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Abtretung sei wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gemäß § 134 BGB unwirksam.

Die Beklagte habe allenfalls für 15 Tage Mietwagenkosten zu erstatten. Auf Grund eines Sachverständigengutachtens habe die Geschädigte gewusst, wie lange die Reparaturarbeiten voraussichtlich dauern würden. Die Geschädigte sei gehalten gewesen, spätestens nach dem zehnten Arbeitstag bei der Instandsetzungsfirma nachzufragen, warum eine Verzögerung der Arbeiten festzustellen sei.

Die Beklagte behauptet, bei einer entsprechenden Nachfrage wäre der Einbau von gebrauchten Ersatzteilen bereits früher und nicht erst am 24.9.2007 möglich gewesen.

Sie beanstandet den Schwacke - Automietpreisspiegel 2006. Unter Zugrundelegung des Marktpreisspiegels Mietwagen - Deutschland 2008 des Fraunhoferinstituts für Arbeitswirtschaft und Organisation ergäben sich unter Berücksichtigung einer ersatzfähigen Nutzungsdauer von 15 Tagen für ein Fahrzeug der Klasse 8 Mietwagenkosten allenfalls in Höhe von 1.037,71 EUR brutto.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat der Beklagten die Klage am 14.5.2009 zugestellt. Es hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen XXXXXXXXXX.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 21.12.2009 (Blatt 147 - 149 der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 1.474,16 EUR gemäß § 7 StVG, §§ 823, 249 BGB, § 115 VVG in Verbindung mit § 398 BGB.

Die Sicherungsabtretung ist wirksam. Es liegt kein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot vor.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz ist erst zum 1.7.2008 in Kraft getreten.

Auch ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz liegt nicht vor.

Der Inhaber eines Mietwagenunternehmens, das es geschäftsmäßig übernimmt, für unfallgeschädigte Kunden die Schadensregulierung durchzuführen, bedurfte nach ständiger Rechtsprechung der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz, und zwar auch dann, wenn er sich die Schadensersatzforderungen erfüllungshalber abtreten ließ und die eingezogenen Beträge auf seine Forderungen an die Kunden verrechnete. Ging es dem Mietwagenunternehmen dagegen im wesentlichen darum, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, so besorgte es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit (BGH VersR 2005, Seite 1256).

Letzteres ist vorliegend der Fall.

Aus der Sicherungsabtretungserklärung ergibt sich, dass der Kunde den Schaden selbst anmelden und sich um die Schadensregulierung selbst kümmern muss. Auch hat der Kläger die Geschädigte auf Zahlung in Anspruch genommen, indem er ihr die Mietwagenkosten in Rechnung gestellt und die Restforderung ihr gegenüber angemahnt hat.

Die Beklagte hat diesbezüglich mit Nichtwissen bestritten, dass die Geschädigte „ernsthaft und endgültig zur Zahlung aufgefordert“ worden sei. Darauf kommt es nach dem Wortlaut der Abtretungserklärung nicht an. Auch lässt dieser Vortrag unberücksichtigt, dass der Kläger bereits mit der Klageschrift die an die Geschädigte gerichtete Rechnung und das Erinnerungsschreiben (Anlagen K3 und K5) vorgelegt hat.

Die Beklagte hat die Mietwagenkosten für die vollen 32 Tage zu erstatten.

Die weiteren vom Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten sind „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Nach § 249 BGB kann ein Geschädigter vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Der Umstand, dass es bei einer Fachwerkstatt zu einem Lieferengpass bezüglich eines für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs erforderlichen Ersatzteils gekommen ist, ist nicht vom Geschädigten zu vertreten.

Die Beklagte hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch keinen Verstoß des Geschädigten gegen dessen Schadensminderungspflicht nachgewiesen. Es steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Geschädigte die schließlich durchgeführte „Zwischenreparatur“ durch Einbau zunächst gebrauchter Ersatzteile durch sein Verhalten früher hätte herbeiführen können.

Der Zeuge Wessel hat bekundet, dass es wegen der Schwierigkeiten der Ersatzteillieferung auf Grund der Fertigung in den USA zu einer Verzögerung der Reparatur des geschädigten Fahrzeugs gekommen sei. Im Rahmen eines Arbeitskreises der ██████████ GmbH & Co. KG habe man besprochen, wie man gegebenenfalls an Ersatzteile gelangen könnte, um die Reparatur zu beschleunigen. Die ██████████ GmbH & Co. KG verfüge über eine Gebrauchtwagenflotte, so dass man sich schließlich entschieden habe, ein gebrauchtes Ersatzteil aus einem sehr ähnlichen Fahrzeug in das geschädigte Fahrzeug vorübergehend einzusetzen. Das sei eine Ausnahme gewesen, weil der Kunde auf Fertigstellung gedrängt habe. So etwas sei nicht üblich, weil durch die Teileentnahme der demontierte Gebrauchtwagen Kaufinteressenten nicht angeboten werden könne. Der reguläre Weg sei es, die Lieferung von Originalersatzteilen abzuwarten.

Ob eine Entnahme von gebrauchten Ersatzteilen aus einem baugleichen Fahrzeug entgegen dem Schreiben der ██████████ GmbH & Co. KG vom 17. Juni 2008 (Anlage K10, Blatt 77 der Akte) vor dem 21.9.2007 möglich gewesen wäre, konnte der Zeuge auf Vorhalt aus der Erinnerung nicht sagen.

Auf Grund dessen steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Geschädigte durch früheres Nachfragen bei der Reparaturwerkstatt diese zu einer „Zwischenreparatur“ zu einem früheren Zeitpunkt hätte bewegen können.

Die Höhe der Mietwagenkosten ist nicht zu beanstanden. In Ausübung des tatrichterlichen Ermessens kann der Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegel“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten geschätzt werden.

Der BGH hat trotz der Bedenken, die gegen die Zuverlässigkeit dieses Mietpreisspiegels, vor allem unter Hinweis auf den Mietpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation erhoben wurden, daran festgehalten, dass das gewichtete Mittel nach der Eurotax-Schwacke-Liste weiterhin in der Rechtsprechung als Schätzgrundlage für den Normaltarif Verwendung finden kann (BGH NJW 2009, Seite 58). Es wäre schon zweifelhaft, ob der vorerwähnte Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts eine geeignetere Schätzgrundlage bilden kann. Das Fraunhofer-Institut hat sich bei der Internet-Recherche auf Internetportale beschränkt, die eine verbindliche Buchung erlauben, und damit auf die vorhandenen namhaften und großen Anbieter. Außerdem beschränkt sich diese Untersuchung auf zweistellige, hinsichtlich der telefonischen Erhebung sogar auf einstellige Postleitzahlbereiche, so dass die Gefahr besteht, dass regionale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es kommt hinzu, dass eine Vorbuchungszeit von einer Woche, die Grundlage der Erhebungen des Fraunhofer-Instituts war, regelmäßig bei der Anmietung eines Fahrzeugs aus Anlass eines Unfalls nicht eingehalten werden kann, und daher in solchen Fällen die Ausnahme bildet.

Letzten Endes kann aber schon aus dem Grund nicht auf den Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts abgestellt werden, weil dieser aus dem Jahr 2008 datiert, der Unfall sich aber bereits 2007 zugetragen hat.

Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung nach Eurotax-Schwacke sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind, das heißt, es müssen konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall tatsächlich auswirken (BGH NJW 2008, 2910; BGH NJW 2008, 1519). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

Die Beklagte beanstandet, dass Eurotax-Schwacke bei der Erstellung des Automietpreisspiegels 2006 ein schwerwiegender Kardinalfehler in Bezug auf die Haftungsreduzierung unterlaufen sei, der zu einer Verfälschung des regionalen Normaltarifs führe, auch bezogen auf den konkreten Fall. Nach den Erstellern der Eurotax-Schwacke handele es sich bei den dargestellten regionalen Normaltarifen um die reine Nutzungsgebühr, so dass die Haftungsreduzierung noch gesondert hinzuzurechnen sei. Es ergebe sich so ein rein künstliches Produkt und nicht der reale Normaltarif. Dieser sei vielmehr eine Kombination von Nutzungsgebühr und Haftungsreduzierung mit einer entsprechenden Selbstbeteiligung.

Diese Beanstandung der Beklagten sieht das Gericht jedoch als (nur) allgemeine Kritik am Mietpreisspiegel nach Schwacke an, die letztlich an die Aufbereitung und Darstellung der Umfrageergebnisse in Automietpreis und Nebenkosten anknüpft.

Der Normaltarif lässt sich in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln. Das gewichtete Mittel, also der Modus, ist der Preis, der dem Geschädigten am häufigsten genannt wird, wenn er sich nach Preisen erkundigt.

Im Normaltarif ergibt sich für die Preisgruppe 8 im Postleitzahlgebiet 237 im Wochentarif der Modus von 736,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer, als Dreitagespreis ein Modus von 370,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer und als Eintagespreis der Modus von 126,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer. Nach Umrechnung der Mehrwertsteuer von 16 in 19 Prozent ergibt sich ein Einwochenpreis von 755,03 EUR, ein Dreitagespreis von 379,57 EUR und der Eintagespreis von 129,26 EUR. Vier Mal 755,03 EUR plus 379,57 EUR plus 129,26 EUR ergibt Mietwagenkosten im Normaltarif für 32 Tage in Höhe von 3.528,95 EUR.

Darüber hinaus können gemäß § 249 BGB die für eine Vollkaskoversicherung erforderlichen Kosten grundsätzlich nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel gesondert neben dem Normaltarif verlangt werden (BGH, Entscheidung vom 25.3.2009, XII ZR 117/07). Unter Berücksichtigung der erhöhten Mehrwertsteuer von 19 Prozent belaufen sich die Kosten für die Vollkaskoversicherung in der Klasse 8 im Modus auf 291,34 EUR für einen Monat.

Die vom Kläger gegenüber der Geschädigten abgerechneten Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 3.654,16 EUR bleiben hinter dem so errechneten Normaltarif zuzüglich Vollkaskoversicherung von insgesamt 3.820,29 EUR zurück, und sind daher der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Auf die 3.654,16 EUR hat die Beklagte bisher 2.180,00 EUR gezahlt, so dass sie weitere 1.474,16 EUR an den Kläger zu zahlen hat.

Der Anspruch auf Verzinsung folgt aus §§ 291, 288 Absatz 1 BGB.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr auf einen Gegenstandswert von 1.474,16 EUR nebst Pauschale für Post- und Telekommunikation schuldet die Beklagte aus Verzugsgesichtspunkten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Hasselder

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	2006	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE		<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen		<input type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug		<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
<hr/>		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>
24 ^h Dienst		<input type="checkbox"/>